Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Umfang und Gültigkeit

Alle Auftrage und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschaft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiemit ausgeschlossen.

Angebote sind grundsatzlich freibleibend

1.1 Hält der Besteller seine Verpflichtungen nicht ein, ist er offenbar dazu nicht in der Lage oder erklärt er, daß er seine Verpflichtungen nicht einhalten wird oder übernimmt er die Ware nicht, so ist der Lieferant berechtigt, entweder auf Erfüllung zu drängen, oder vom Vertrag zurückzutreten.

Im Falle des Rücktritts vom Vertrag verpflichtet sich der Besteller, vollen Schadenersatz zu leisten, wobei einvernehmlich 35 % des vollen Kaufpreises als pauschaler Mindestschaden vereinbart werden

2. Lieferung

2.1 Die Lieferung efolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, es sei denn, daß der Auftraggeber einen gesondert verrechneten Transport- und Versicherungskostenbeitrag zur Lieferung frei Haus bezahlt.

2.2 Teillieferungen sind möglich

2.3 Beanstandungen aus Transportschäden hat der Auftraggeber sofort nach Empfang der Ware beim Transportunternehmen und Auftragnehmer vorzubringen.

2.4 Aufbewahrungsmaßnahmen, die aus Gründen notwendig werden, die beim Auftraggeber liegen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Ware gilt als geliefert

2.5 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers

3 Preise

3.1 Die genannten Preise gelten exklusive Umsatzsteuer Diese wird

dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die am Tage der Lieferung gültigen Listenpeise zu verrechnen. Erhöht sich der Fakturenpreis gegenüber dem Vertragspreis um mehr als 7 %, so hat der Auftraggeber das Recht, vom Auftrag ohne gegenseitige Schadenersatzanprüche zurückzulreten Andert sich die Währungsparität des österreichischen EURO um mehr als 3 % gegenüber den Währungen der Lieferländer, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Veränderung dem Auftraggeber voll weiterzuverrechnen, wobei ein Rücktrittsrecht in diesem Falle ausgeschlossen ist

4 Liefertermine

Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Liefertermine

móglichst genau einzuhalten

Wird der angegebene Liefertermin um mehr als 30 Tage überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Setzung einer weiteren, mind 90-tagigen Nachfrist mittels eingeschnebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten Auch der Auftragnehmer kann zurücktreten, wenn die Lieferung durch hohere Gewalt Arbeitskonflikte oder sonstige, durch den Aufragnehmer unabwendbare Hindernisse wie beispielsweise Transportunterbrechnungen oder Produktionseinstellungen unmöglich wird. In beiden Fallen ist der Auftragnehmer nur zur zinsenfreien Rückerstattung empfangener Anzahlungen verpflichtet.

5. Zahlung

5.1 Die Rechnungslegung erfolgt soweit moglich umgehend nach

Lieferung

5.2 Die vom Auftragnehmer gelegten Rehnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 8 Tage ab Fakturendatum ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

5.3 Bel Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder

Leistung Rechnug zu legen.

- 5.4 Die Einhaltung vereinbarter Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im bankublichen Ausmaß verrechnet Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen Tritt Termin verlust ein, und somit ist der Auftragnehmer berechtigt übergebene Akzepte entsprechend fälig zu stellen
- 5.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt. Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zunickzuhalten

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen die Kaufpreisforderung aufzurechnen er verzichtet auch auf die teilweise oder ganze Zurückbehaltung des Kaufpreises

6. Eigentumsrecht

6.1 Die gelieferten Maschinen und Zubehörteile bleiben bis zur gänzlichen Bezahlung (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat für diese. Zeit für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Wartung und Reparatur) auf seine Kosten zu sorgen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor restloser Bezahlung gelten als ausgeschlossen.

6.2 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nich ordnungsgemaß nach, so ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, sein Eigentum auf Kosten des Auftraggebers zuruckzuholen und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet

7 Garantie

7.1 Eine eventuelle Garantieleistung bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Eine Garantiezusage seitens des Auftragnehmers ist in jedem Falle an den Abschluß eines instandhaltungs-Vertrages für Wartung und Reparatur entsprechend die hiefür geltenden Bedingungen des Auftragnemers gebunden. Ein solcher Instandhaltungsvertrag bildet ein-eigenes Rechtsgeschäft.

7 2 Eine eventuelle Garantiegewährung seitens des Auftragnehmers erstreckt sich nicht auf jene Aggregate und Teile, die infolge ihres normalen Gebrauches verschleißen und regelmäßig erneuert werden

nussei

7.3 Mangel sind innerhalb der Garantiezeit unverzüglich nach Auftreten dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

7.4 Jede eventuell vereinbarte Garantiegewährung erlischt, wenn Reparaturen oder Anderungen am Garantieobjekt von Personen vorgenommen werden, die nicht dem Technischen Kundendienst des Auftragnehmers angehören bzw. von diesem autorisiert sind oder bei Wechsel des Besitzers des Garantieobjektes.

7 5 Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Garantieleistung ist, daß der Auftraggeber sämtlichen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag voll und ganz inklusive aller Nebengebühren nachgekommen

ıst

7.6 Über die vereinbarte Garantieleistung hinausgehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

8 Gewährleistung und Haftung

8.1 Mängel wegen Beschaffenheit von Lieferungen sind in Fällen gesetzlicher bzw. vereinbarter Gewährleistung innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware am Lieferort schriftlich dem Auftragnehmer mitzuteilen Bei termingerechter und gerechtertigter Mängelrüge leistet der Auftragnehmer nach seiner Wahl entweder ab Geschäftssitz kostenlose Mängelbehebung, kostenlosen Ersatz oder Gutschrift gegen Rückstellung der bemängelten Ware bzw. Stücke. Sonstige Mängelfolgen sind ausgeschlossen

8 2 Der Auftragnehmer übernimmt keine wie immer geartete Haftung bzw. Schadensvegütung für Schäden, Kapital- und Zinsverluste die durch Maschinenfehler und/oder Storungen. Lieferzeitüberschreitungen sowie "durch Lieferzeit bei Ersatzteilen entstehen, ausgenommen in Fällen von Vorsatz oder grober Fährlässigkeit Eine Haftung für Folgeschäden ist in jedem Fälle ausgeschlossen.

8.3 Rücksendung beanstandeter Ware bedarf des ausdrücklichen vorherigen Einverständnisses des Auftragnehmers und erfolgt auf Kösten und Gefahr des Auftraggebers

9 Software-Leistungen

Alle Vereinbarungen über Software-Leistungen (Organisation, Programmierung und Systemsoftware) unterliegen den Bedingungen des Software-Vertrages des Auftragnehmers und bilden in jedem Fall eigene Rechtsgeschäfte

10. Vorbereitung des Aufstellungsortes

Der Auftraggeber hat rechtzeig vor Lieferung des Gegenstandes auf eigene Kosten einen den Spezifikationen des Auftragnehmers entsprechenden Raum mit Stromanschluß bereitzustellen. Der Auftragnehmer wird über Wunsch dem Auftraggeber durch fachmännische Beratung gegen Kostenersatz behilflich sein, den Aufstellungsort einwandfrei vorzubereiten Der Auftraggeber hat darüber hinaus die Eignung der Transportwege vom Hauseingang bis zum Aufstellungsort zu überprüfen und gegebenenfalls auf seine Kosten herzustellen. Die Installations- und Lagerbedingungen sind zu beachten

11. Schlußbestimmungen:

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen. Für eventuelle Streitigkeiten gilt die ortliche Zustandigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschaftssitzt des Auftragnehmers als vereinbart Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht